

Teilrevision der Qualitätsstandards im Bereich Psychotherapie

von Pascale Stehlin, FSP
18.01.2021

Am 15. Dezember 2020 ist eine revidierte Version der Qualitätsstandards in Kraft getreten. Die neue Fassung soll zu mehr Kohärenz bei der Bewertung von Weiterbildungsgängen beitragen.

1 / 1

Die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie müssen eine Vielzahl von Anforderungen erfüllen, um vom Bund akkreditiert zu werden. Diese Anforderungen sind in den Qualitätsstandards des Bundes gemäss Anhang 1 der Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (AkkredV-PsyG) festgelegt. In den Qualitätsstandards sind beispielsweise die Lehr- und Lernformen, die Weiterbildungsinhalte, die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und die Einführung eines Qualitätssicherungs- und -weiterentwicklungssystems für den Weiterbildungsgang geregelt.

Die revidierten Qualitätsstandards sind auf den 15. Dezember 2020 in Kraft getreten und lösen die erste Version vom 1. Januar 2014 ab. Ziel der neuen Version ist es, zu einer kohärenteren Bewertung der Weiterbildungsgänge durch die verschiedenen Instanzen beizutragen (Experten, Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ), Psychologieberufekommission (PsyKo)) und damit im Akkreditierungsverfahren die Gleichbehandlung aller Weiterbildungsgänge zu optimieren.

Wichtige Änderungen

Die überarbeitete Version der Qualitätsstandards enthält mehrere wichtige Änderungen. Die Anzahl der Standards wurde von 35 Standards, welche sechs Bereichen zugeordnet waren, auf 22 Standards reduziert, die nun nur noch fünf Bereichen zugeteilt sind. Zudem sind manche Standards neu formuliert worden. Dies gilt insbesondere für die Standards zu den Inhalten der Weiterbildungen, welche präziser formuliert wurden, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Standards durch die verschiedenen Expertengruppen zu fördern. Davon betroffen sind beispielsweise die theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie die erweiterten praktischen Kompetenzen (Diagnostik, Planung und Durchführung der Therapie). Weiter wurde die vorgängige Prüfung der persönlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Weiterbildungsgänge sowie deren Selbstkompetenzen in einem neuen Standard (3.1.1) eingeführt.

Zusätzlich werden die für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen verpflichtet, dass die Studierenden systematisch die Ergebnis- und Prozessqualität ihrer während der Weiterbildung durchgeführten Therapien evaluieren (Standards 2.3 und 5.2). Da über Dauer und Ort der klinischen Praxis derzeit im Rahmen der Ablösung des Delegationsmodells noch ausgiebig diskutiert wird, bleibt dieser Standard vorerst unverändert.

Diskussionswürdige Punkte

Die Psychologieberufekommision (PsyKo), die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sowie die für die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie verantwortlichen Organisationen sind im Mai und Juni 2020 dazu aufgefordert worden, zum Revisionsentwurf Stellung zu nehmen.

Bei der Konsultation hatte sich die FSP, welche verantwortliche Organisation für sieben Weiterbildungsgänge in Psychotherapie ist, zu einigen Punkten kritisch geäußert: Aus ihrer Sicht war die Aufhebung von Punkt 4.2 der Version vom 1. Januar 2014 «Bescheinigung der Weiterbildungsgänge» bedauerlich, weil durch diesen Standard der Nachweis und die Nachverfolgbarkeit der Leistungen gewährleistet war. Auch die Punkte 5.1, 5.4 und 5.5 der Fassung von 2014 wurden aufgehoben. Sie betrafen die Anforderungen an die Auswahl, die Fortbildung und die Evaluierung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, welche wesentlich zur Qualität der Weiterbildungen beitragen. Um die notwendige Unabhängigkeit und Neutralität zu gewährleisten, hatte die FSP im Zusammenhang mit der Selbsterfahrung empfohlen, diese ausschliesslich bei einem externen Therapeuten zu absolvieren, welcher nicht der Institution der klinischen Praxis angehört. Die Selbsterfahrung sollte auf keinen Fall bei einem Supervisor oder gar einem Vorgesetzten durchgeführt werden.

Weiter hatte die FSP Vorbehalte gegen die Einführung eines zusätzlichen Standards vorgebracht, welcher sich auf die systematische Evaluierung von mindestens zehn Therapien bezog. Für die FSP blieb das damit verfolgte Ziel wenig klar: Bewertung der Wirksamkeit des therapeutischen Ansatzes, der Qualität der Weiterbildung oder der Fähigkeit der Weiterzubildenden, Psychotherapien durchzuführen und diese Instrumente gezielt einzusetzen.